

Konkurseröffnungsverfahren und Konkursaufschub*

Dr. Alexander Brunner, Oberrichter am Obergericht des Kantons Zürich

Inhaltsübersicht

Einleitung

I. Grundlagen

1. Wirtschaftliche Bedeutung der materiellen Konkursgründe (Tatbestand)

1.1. Insolvenz

1.1.1. Begriff der Insolvenz

1.1.2. Tatbestände der Insolvenz

1.2. Überschuldung

1.2.1. Begriff der Überschuldung

1.2.2. Tatbestände der Überschuldung

1.3. Vermögensgefährdung

1.3.1. Begriff der Vermögensgefährdung

1.3.2. Tatbestände der Vermögensgefährdung

2. Rechtliche Wirkung der materiellen Konkursgründe (Rechtsfolge)

2.1. Konkurseröffnung (Grundsatz)

2.2. Konkursaufschub (Ausnahme)

II. Konkurseröffnung

1. Konkurseröffnung durch Gläubigerantrag

1.1. Konkurseröffnung mit vorgängiger Betreuung durch den Gläubiger

1.1.1. Gläubigerantrag nach **SchKG 171**

1.1.2. Wechselbetreuung nach **SchKG 189**

1.2. Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung durch den Gläubiger

1.2.1. Tatbestände nach **SchKG 190**

1.2.2. Tatbestand nach **SchKG 193 III**

1.3. Konkurseröffnung durch Gläubigerantrag im internationalen Konkursrecht (**IPRG 166 I**)

* Vortrag anlässlich der Tagung vom 9. November 1994 in Zürich
Aufsatzfassung unter Mitarbeit von lic.iur. K. Samarasinghe

2. **Konkurseröffnung durch Schuldnerantrag oder -anzeige**
 - 2.1. Konkurseröffnung durch Insolvenzerklärung nach **SchKG 191**
 - 2.1.1. Natürliche Person
 - 2.1.2. Juristische Person
 - 2.2. Konkurseröffnung durch Überschuldungsanzeige nach **SchKG 192**
 - 2.2.1. Verwaltungsrat oder Liquidator
 - 2.2.2. Revisionsstelle
 - 2.2.3. Prüfung der Überschuldung
 - 2.3. Konkurseröffnung durch Erbenantrag nach **SchKG 193 III**
 - 2.4. Konkurseröffnung durch Schuldnerantrag im internationalen Konkursrecht (umstritten)

3. **Konkurseröffnung durch Gerichts- oder Verwaltungsbehörde**
 - 3.1. Konkurseröffnung ex lege im materiellen Konkursrecht
 - 3.1.1. Rechtsmissbrauch (**ZGB 2 II**) (umstritten)
 - 3.1.2. Fehlende Organe einer juristischen Person
 - 3.1.3. Erbenausschlagung nach **SchKG 193 I/II**
 - 3.2. Konkurseröffnung auf Antrag einer ausländischen Konkursverwaltung (**IPRG 166 I**)

III. Konkursaufschub

1. **Konkursaufschub durch Gläubigerantrag**
 - 1.1. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **SchKG 173a I** (Nachlass)
 - 1.2. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **SchKG 192** (Sanierung nach OR 725a I)
 - 1.3. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **IPRG 166 I**

2. **Konkursaufschub durch Schuldnerantrag**
 - 2.1. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag aus formellen Gründen
 - 2.1.1. Beschwerde des Schuldners nach **SchKG 173 I**
 - 2.1.2. Novenrekurs des Schuldners nach **SchKG 172 Z.3** (umstritten)
 - 2.2. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag aus materiellen Gründen
 - 2.2.1. Natürliche Person

- a) Konsumentenrecht (**SchKG 332a ff.**)
- b) Handelsrecht (**SchKG 173a I**)
- 2.2.2. Juristische Person
 - a) Nachlass (**SchKG 173a I**)
 - b) Sanierungsantrag (**SchKG 192/ OR 725a I**)
- 2.3. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag im internationalen Konkursrecht
- 3. Konkursaufschub durch Gerichts- oder Verwaltungsbehörde**
 - 3.1. Konkursaufschub oder Nichteröffnung ex lege im materiellen Recht
 - 3.1.1. Nichteröffnung wegen Rechtsmissbrauchs (**ZGB 2 II**) (Praxis)
 - 3.1.2. Konkursaufschub von Amtes wegen
 - 3.2. Konkursaufschub durch Antrag einer ausländischen Konkursverwaltung

Literaturübersicht

Anhang

Grafische Übersicht nach geltendem Recht

Grafische Übersicht nach revidiertem Recht

Einleitung

Der vorliegende Beitrag stellt alle materiellen Voraussetzungen der Konkursöffnung und auch die formellen und materiellen Rechtsbehelfe des Konkursaufschubs in einer **Übersicht** dar. Die systematische Darstellung dieser Regelungen ermöglicht eine bessere Orientierung über die **Änderungen und Neuerungen**, die mit der Revision des schweizerischen SchKG eintreten werden. Ebenfalls erfasst sind **Hinweise** auf das neue Aktienrecht (1992) und das internationale Privatrecht (1988).

Dem Zweck der Informationstagung entsprechend werden die **unverändert** gelassenen Regelungen nur kurz aufgeführt und die **geänderten** Regelungen nur soweit dargestellt, als sie wesentlich sind. Das Hauptgewicht der Ausführungen liegt dementsprechend bei den **Neuerungen**.

I. Grundlagen

Weiterführende Literatur zu den Grundbegriffen (vgl. Literaturübersicht): K.AMONN; P.BÖCKLI; M.BOEMLE; A.BRUNNER (1992); A.BÜCHI/I.MEIER/U.BOSSHARD; P.FORSTMOSER/ A.MEIER-HAYOZ; H.FRITZSCHE/ H.U.WALDER; A.MEIER-HAYOZ/P.FORSTMOSER.

1. **Wirtschaftliche Bedeutung der materiellen Konkursgründe (Tatbestand)**

1.1. Insolvenz

1.1.1. Begriff der Insolvenz

Insolvenz d.h. **Zahlungsunfähigkeit** ist nicht mit Überschuldung gleichzusetzen. Eine Überschuldung wird zwar in der Regel zur Zahlungsunfähigkeit führen. Möglich sind indessen Fälle, bei welchen die Überschuldung nicht zur unmittelbaren Zahlungsunfähigkeit führen muss. Andererseits ist Zahlungsunfähigkeit sogar in solchen Fällen möglich, die keine Überschuldung aufweisen. Dementsprechend kommt es bei der Zahlungsunfähigkeit nicht in erster Linie auf das Bilanzgleichgewicht an, vielmehr auf die Bilanzstruktur. Entscheidend ist die **Einschränkung der Liquidität**, was sich durch ungenügende flüssige Mittel bemerkbar macht.

Unter Zahlungsunfähigkeit (**Insolvenz**) ist demnach die Unfähigkeit des Schuldners zu verstehen, aus einem nicht nur vorübergehenden Mangel an Zahlungsmitteln fällige Geldschulden zu begleichen.

1.1.2. Tatbestände der Insolvenz

Der Begriff der Insolvenz liegt den folgenden **materiell-rechtlichen** Konkursbestimmungen zugrunde: SchKG 171 (Gläubigerantrag nach Konkursandrohung), SchKG 189 (Wechselbetreibung); SchKG 190 I Z.2 (Zahlungseinstellung); SchKG 190 I Z.3 i.V.m. SchKG 309 (Ablehnung eines Nachlassvertrages). Ausdrücklich erwähnt ist die Insolvenz sodann in SchKG 191 (Insolvenzerklärung).

Auch bei der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Nachlassverfahren nach IPRG 166 I und IPRG 175 kann der Begriff der Insolvenz eine Rolle spielen. Dieser Rechtsbegriff ist jedoch nach ausländischem Recht zu qualifizieren.

1.2. Überschuldung

1.2.1. Begriff der Überschuldung

Der Begriff der **Überschuldung** wird im Gesellschaftsrecht ausdrücklich umschrieben. Weist die Unterbilanz einer Aktiengesellschaft einen Verlust aus, womit **das Fremdkapital durch die Aktiven des Umlauf- und Anlagevermögens** (OR 663a Abs. 3, erster Satzteil) **nicht mehr gedeckt** ist, so ist Unterdeckung, d.h. Überschuldung gegeben. Die bei Verdacht auf Überschuldung zu erstellende Zwischenbilanz (mit Anhang) muss im Unterschied zum alten Aktienrecht (vor 1992) nicht bloss zu **Veräusserungswerten**, sondern neu auch zu **Fortführungswerten** erstellt werden und eine Überschuldung wird nur dann angenommen, wenn sich eine solche *kumulativ* nach beiden Bewertungskriterien ergibt (vgl. ZR 94 (1995), Nr.49). Es handelt sich um eine Neuerung, die sowohl im Interesse der Gläubiger als auch des Unternehmens liegt.

Der Begriff der Überschuldung gilt analog nicht nur für Gesellschaften bzw. juristische Personen, sondern auch für die vermögensrechtlichen Verhältnisse natürlich Personen.

1.2.2. Tatbestände der Überschuldung

Der Begriff der Überschuldung wird in den folgenden materiellen Konkursgründen **vorausgesetzt**: SchKG 190 I Z.3 i.V.m. SchKG 309 (Ablehnung eines Nach-

lassvertrages; wenn auch *nicht zwingend*); SchKG 192 i.V.m. OR 725 II, OR 743 II und OR 729b II (Überschuldungsanzeige); SchKG 193 i.V.m. ZGB 593 und ZGB 573 (überschuldete Erbschaft).

Die Überschuldung (eines ausländischen Schuldners) bildet häufig auch den Hauptgrund für das nach IPRG 166 I, bzw. IPRG 175 in der Schweiz anzuerkennende ausländische Konkursdekret, bzw. Nachlassverfahren; sie ist indessen nach ausländischem Recht zu qualifizieren.

1.3. Vermögensgefährdung

1.3.1. Begriff der Vermögensgefährdung

Der Begriff der **Vermögensgefährdung** ist nicht ausdrücklich festgelegt; er ergibt sich aber aus einer Reihe von gesetzlichen Tatbeständen. Eine Gefährdung der Vermögensinteressen des Gläubigers liegt einerseits dann vor, wenn beim Schuldner die Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung bereits eingetreten ist, ohne dass Massnahmen dagegen ergriffen worden wären (vgl. OR 725). Der Begriff der Vermögensgefährdung geht andererseits über die feststehende Insolvenz und Überschuldung des Schuldners hinaus. Er erfasst auch die mögliche Gefahr von Vermögensverlust auf Seiten des Gläubigers (vgl. insbesondere SchKG 190 I Z.1). Diese Möglichkeit muss nicht notwendigerweise zutreffen.

1.3.2. Tatbestände der Vermögensgefährdung

Im Hinblick auf die Gefahr von Vermögensverlust für den Gläubiger ist auf SchKG 190 I Z.1 (Schuldnerflucht usw.) sowie auf SchKG 193 i.V.m. ZGB 594 (Sicherstellung der Erbschaft eines verstorbenen Schuldners) hinzuweisen. Sodann erfüllt auch die Unterlassung einer Gesellschaft, ihre Revisionsstelle zu bestellen, den Tatbestand der Vermögensgefährdung, da gerade diese privatrechtliche Aufsicht über das Unternehmen die Gläubiger vor Vermögensverlust bewahren soll (OR 729b II).

2. Rechtliche Wirkung der materiellen Konkursgründe (Rechtsfolge)

2.1. Konkursöffnung (Grundsatz)

Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder ex lege führen die vorgenannten materiellen Konkursgründe zur Eröffnung des Konkurses über den Schuldner. Die Konkursöffnung ist die grundsätzliche **Rechtsfolge** der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen **Tatbestände**.

2.2. Konkursaufschub (Ausnahme)

Der **Konkursaufschub** bzw. die **Nichteröffnung** des Konkurses über den Schuldner bildet die **Ausnahme**. Der Entscheid des Konkursrichters betreffend Konkursaufschub erfolgt ebenfalls auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder ex lege.

Mit Bezug auf den Konkursaufschub ist sodann zwischen formellen und materiellen Gründen zu unterscheiden. **Formelle Gründe** des Verfahrensrechts können zu einem faktischen Konkursaufschub führen, so bei **Aussetzung** des Entscheides (SchKG 173 I und II, 173a). Dazu gehört aber auch der in der Praxis umstrittene **Novenrekurs** des Schuldners, womit dieser durch verspätete, aber nachträgliche Zahlung die bereits erfolgte Konkursöffnung wieder aufheben lassen kann; darauf ist zurückzukommen (III. 2.1.2.).

Die **materiellen Konkursaufschubsgründe** sind im SchKG ausdrücklich vorgesehen (vgl. dazu nachfolgend III.). *Kein* Konkursaufschub ist dabei denkbar bei Konkursöffnungen, die ex lege oder Verwaltungsentscheid erfolgt sind. Dazu gehört die Konkursöffnung zufolge Rechtsmissbrauchs, die Konkursöffnung von Amtes wegen zufolge fehlender Organe einer juristischen Person oder bei der Ausschlagung einer Erbschaft durch sämtliche Erben. Sodann kann *kein* Aufschub auf einen Antrag des Verwaltungsrates gewährt werden, wenn die **Revisionsstelle** im Sinne einer Ersatzvornahme nach OR 729b II die Überschuldung angezeigt hat, und keine oder eine lediglich mangelhafte Überschuldungsanzeige der Verwaltung vorliegt (ZR 94 (1995), Nr.50). Auch in den Fällen von SchKG 190 und 191 ist nach geltendem Recht kein Aufschub der Konkursöffnung möglich (vgl. SchKG 194). Soweit ein ausländisches Konkursdekret ohne Konkursaufschub in der Schweiz anzuerkennen ist, kommt ein Konkursaufschub für das Gebiet der Schweiz ebenfalls nicht in Betracht.

II. Konkursöffnung

1. Konkursöffnung durch Gläubigerantrag

1.1. Konkursöffnung *mit* vorgängiger Betreuung durch den Gläubiger

1.1.1. Gläubigerantrag nach **SchKG 171**

Die ordentliche Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung nach SchKG 171 bleibt von der Revision unberührt. Es gelten die bisherigen Regeln.

Ist über einen Schuldner **nach SchKG 171 Konkurs** beantragt worden, so kann dieser nach geltendem Recht durch Beschwerde (SchKG 173 I) oder Nach-

lassantrag (SchKG 173a I) einen Konkursaufschub bewirken. Zumindest nach dem Wortlaut ist dies **neu auch durch Gläubigerantrag** auf Nachlass (SchKG 173a I) oder durch den Konkursrichter möglich. Die Anwendungsfälle werden sich indessen aufgrund der gegebenen Interessenlagen in Grenzen halten. Findet der Konkursrichter, dass im betreibungsrechtlichen Verfahren **nichtige** Verfügungen im Sinne von SchKG 21 ergangen sind, so hat er das Verfahren an die Aufsichtsbehörde zu überweisen und den Entscheid auszusetzen (SchKG 173 II).

1.1.2. Wechselbetreibung nach **SchKG 189**

Mit Bezug auf die Wechselbetreibung nach **SchKG 189** tritt eine moderate **Änderung** ein. Die Wechselbetreibung wird nicht grundsätzlich geändert; vielmehr werden die bisher allzu knappen Fristen zugunsten des Schuldners verlängert. So hat der Konkursrichter nicht mehr innert drei, sondern innert zehn Tagen den Konkurs zu eröffnen.

Auch bei der Wechselbetreibung nach SchKG 189 ist ein Konkursaufschub aufgrund einer Beschwerde (SchKG 173 I) oder eines Nachlassantrages (SchKG 173a I) durch den Schuldner möglich. In dieser Konstellation theoretisch denkbar, aber kaum praktisch relevant, ist indessen das durch die Revision eingeräumte Antragsrecht des Gläubigers für einen Nachlassvertrag (SchKG 173a I).

1.2. Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung durch den Gläubiger

1.2.1. Tatbestände nach **SchKG 190**

Die Tatbestände nach **SchKG 190** bleiben **unverändert**. Damit kann der Gläubiger bei Vermögensgefährdung eine Konkursöffnung über den Schuldner erreichen.

Hingegen ermöglicht das revidierte SchKG dem Schuldner nunmehr auch im Verfahren nach SchKG 190 einen Konkursaufschub durch einen Nachlassantrag. Der Erfolg für einen solchen Antrag ist indes fraglich, denn die **Nachlasswürdigkeit** des Schuldners ist bei den Tatbeständen der Konkursöffnung nach SchKG 190 kaum gegeben.

1.2.2. Tatbestand nach **SchKG 193 III**

Bei Vermögensgefährdung des Gläubigers im Todesfall des Schuldners konnte bereits bisher gestützt auf ZGB 594 ein Gläubigerantrag auf Konkursöffnung über die Erbschaft gestellt werden. Diese Rechtslage ändert sich nicht; es erfolgt

lediglich eine **textliche Änderung** bzw. Ergänzung von **SchKG 193**, womit dieses Recht Ausdrücklich erwähnt wird.

Ein Konkursaufschub erscheint dagegen bei dieser Konstellation nicht denkbar.

1.3. Konkursöffnung durch Gläubigerantrag im internationalen Konkursrecht (**IPRG 166 I**)

Literatur vgl. nachfolgend II. 3.2.

Nach klarem Wortlaut von **IPRG 166 I** ist jeder nach dem Recht des Heimatkonkurses berechnigte **Gläubiger** aktivlegitimiert, einen Antrag auf Konkursöffnung über das Vermögen des ausländischen Schuldners in der Schweiz zu stellen. Eine Ermächtigung der ausländischen Konkursverwaltung zur Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Gläubiger handelt aus eigenem Recht. Begründet wird dieses Recht mit der oft besseren Information über die Vermögenslage des Konkurschuldners. Der bessere Informationsstand des Gläubigers ermöglicht ihm im Vergleich zur Konkursverwaltung ein rascheres und gezielteres Vorgehen im Interesse aller Gläubiger. Dabei ist unerheblich, wo dieser Antragsteller seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

Die historische Auslegung von IPRG 166 zeigt dabei auf, dass der Gesetzgeber damit eine quantitative Maximierung des Schuldnervermögens und die Gläubigergleichheit im internationalen Konkursrecht erreichen wollte. Es sollte verhindert werden, dass ausländische Schuldner ihr Vermögen in der Schweiz beiseite schaffen und damit dem Ansehen unseres Landes bei der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft schaden.

Von der tatsächlichen Interessenlage her ist allerdings darauf hinzuweisen, dass **nicht privilegierte und nicht pfandgesicherte Gläubiger und namentlich solche mit (Wohn-) Sitz im Ausland** (SchKG 219) kaum einen Antrag auf Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes stellen werden. Sie partizipieren in der Regel nicht am schweizerischen IPRG-Konkurs und erhalten im Ausland nur einen Anteil des allfälligen Überschusses aus der schweizerischen Sonderverwertung. **Solche Gläubiger** werden daher versuchen, die schweizerischen IPRG-Normen des Gläubigerschutzes im internationalen Konkursrecht zu umgehen, indem sie auf dem **Weg der Spezialexekution** auf in der Schweiz gelegene Vermögensstücke des Schuldners greifen. Im Vordergrund steht dabei der **Arrest**. Es war dieser Tatbestand, der den Gesetzgeber zum Erlass von IPRG 166-175 bewog.

2. Konkursöffnung durch Schuldneranzeige

2.1. Konkursöffnung durch Insolvenzerklärung nach SchKG 191

Weiterführende Literatur zur Insolvenzerklärung (vgl. Literaturübersicht): A.BRUNNER (1992); A.BRUNNER (1993); D.GASSER; L.KRAUSKOPF; H.U.WALDER (1993)

2.1.1. Natürliche Person

Eine **Änderung** erfährt das Gesetz in SchKG 191 mit Bezug auf die Möglichkeit des *Schuldnerantrags* auf Konkursöffnung. Die Botschaft des Bundesrates geht von einer sanften Anpassung dieses grundlegenden Rechtsinstitutes aus. **SchKG 191** lautet in der Fassung des Bundesrates wie folgt: **«Der Schuldner selbst kann die Konkursöffnung beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt.»** Die zur Zeit noch geltende deutschsprachige Fassung von SchKG 191 spricht von **«bewirken»**, nicht von **«beantragen»**, wie es bereits im geltenden französischen Wortlaut *richtigerweise* heisst. Denn die Erklärung des Schuldners allein entfaltet noch keine konkursrechtlichen Wirkungen. Diese vermag nur das richterliche Konkurserkennntnis herbeizuführen.

Der Anlass für die Angleichung des Wortlautes gab dabei unter anderem ein Entscheid des Appellationshofes des Kantons Bern vom 14. Juni 1978 (BISchKG 1980 Nr.31), der das Gesuch eines Schuldners um Insolvenzerklärung als **rechtsmissbräuchlich** abwies, da es einzig darauf abzielte, ihn von einer Lohnpfändung für rückständige Alimente an Frau und Kind zu befreien (SchKG-Botschaft vom 8. Mai 1991, 116-118). Damit kann zweierlei festgehalten werden; einerseits, dass die Praxis bereits nach dem geltenden Wortlaut rechtsmissbräuchliches Verhalten *nicht* dulden konnte und andererseits, dass die vom Bundesrat vorgenommene Anpassung diesen Umstand klar zum Ausdruck bringt.

Der Nationalrat ging nun in der März-Session 1993 über diese Anpassung hinaus. SchKG 191 wurde ein zusätzlicher Abs.2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: **«Der Richter spricht die Konkursöffnung aus, sofern sich der Antrag nicht als rechtsmissbräuchlich erweist.»** Zur Begründung für diese Erweiterung des Gesetzes wurde insbesondere angeführt, die **moralische** Hemmung vor der Insolvenzerklärung habe vor allem bei Jugendlichen nachgelassen. Zudem handle es sich nicht um eine Nebensache, liefen doch rund die Hälfte der Konkurse über die Insolvenzerklärung (Nationalrat, NZZ 3.3.1993).

Bereits von anderer Seite (WALDER (1993) HANS ULRICH) wurde mit guten Gründen empfohlen, auf diesen Zusatz zu verzichten. Diese Gründe sind hier zu vertiefen. Der Zusatz hätte SchKG 191 **grundlegend verändert** und die Vorgaben der SchKG-Revision verfehlt. Der Zusatz wurde denn auch nachträglich zu Recht gestrichen und durch eine neue Regelung ersetzt (vgl. nachfolgend). In

diesem Sinne stellt sich die Frage, welche Bedeutung dieser Zusatz für die Gesetzgebung und die Praxis gehabt hätte. Diesem Problem soll mit drei Überlegungen nachgegangen werden; der Frage (1.) nach dem gesicherten Wissen über die Häufigkeit des Rechtsmissbrauchs, der Frage (2.) nach der systematischen Berücksichtigung weiterer Bundesgesetze und schliesslich der Frage (3.) nach der Auswirkung des Zusatzes auf das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Staat.

Zur **ersten** Frage: Dem Nationalrat ist zweifellos zuzustimmen, wenn festgestellt wird, dass die Privatinsolvenzen in neuerer Zeit stark zugenommen haben. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Zunahme etwa auf erhöhten Rechtsmissbrauch zurückzuführen ist. Dies ist sehr zu *bezweifeln*. Im grossen wirtschaftlichen Einzugsgebiet des Bezirkes Zürich verläuft nämlich die Anzahl der Konkurse der **Unternehmen** einerseits und der **Privaten** andererseits seit Jahrzehnten und bis heute **parallel**. Dies bedeutet, dass die Zahlungsunfähigkeit der Privaten grundsätzlich an die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen **gekoppelt** ist und dem **Konjunkturverlauf** folgt (BRUNNER (1992), 807 FN 2-4). Die Annahme eines generellen Missbrauchs des Privatkonkurses erscheint daher nicht berechtigt. Der Rechtsmissbrauch ist der Ausnahmefall, der als solcher ausdrücklich in **ZGB 2 II** erfasst ist (ZR 94 (1995), Nr.48).

Zur **zweiten** Frage: In systematischer Hinsicht sind das Aktienrecht und das Strafrecht zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Gläubigerschutz fordert das geltende Aktienrecht **zwingend** konkursrechtliche Massnahmen bei Insolvenz und Überschuldung. Grundlegend ist der Gedanke, dass marode Zustände nicht perpetuiert werden und künftige Gläubiger schädigen. Angestrebt sind gesunde Wirtschaftssubjekte. Das Aktienrecht kennt daher zurecht keine Vorschrift, wonach missbräuchliche Insolvenz einem Konkurs nach SchKG 192 entgegen stünden. Die gleiche Frage stellt sich bei der Insolvenz der Privaten nach SchKG 191. Sind beim Unternehmen einerseits oder beim Privathaushalt andererseits keine Mittel mehr vorhanden, welche die Forderungen der Gläubiger decken, so sind solche maroden Zustände zu beenden. Zur **Verhinderung missbräuchlicher Insolvenz** bestehen andererseits in systematischer Hinsicht sowohl im Unternehmensrecht als auch im Insolvenzrecht präventiv und repressiv wirkende Normen (bspw. OR 754 oder StGB 165). **Bereits heute** wird die missbräuchliche Insolvenz vom Gesetzgeber (neben ZGB 2 II) **adäquat** beziehungsweise strafrechtlich erfasst. Der Private muss sich bereits heute genau überlegen, eine Insolvenzerklärung **missbräuchlich** abzugeben, da die Konkursöffnung als solche die Strafbarkeit nach StGB 165 Ziff.1 nach sich zieht. Die Strafe ist **Gefängnis**, weshalb der Hinweis auf die **Moral** überholt ist. Die generelle Abklärung des Rechtsmissbrauchs hätte vielmehr - paradoxerweise - zur vorausgehenden amtlichen Vorabklärung der Straflosigkeit durch den Konkursrichter geführt. StGB 165 Ziff.1 entspricht dagegen schon heute den Vorstellungen des Nationalrates für die Beurteilung von missbräuchlichen Einzelfällen. Die Strafbehörden erhalten von diesen Fällen Kenntnis durch die Anzeigen der Konkursämter.

Zur **dritten** Frage: Die Überprüfung des Rechtsmissbrauchs gemäss Zusatz des Nationalrates hätte eine generelle und zwingende Zuständigkeit des Staates in einem Bereich neu begründet, der bisher zurecht völlig der Eigenverantwortung der Wirtschaft zugewiesen war. Dazu folgendes: Die zwingende Prüfung des Rechtsmissbrauchs, nicht bloss bei den gegebenen **Einzelfällen**, sondern als negative Feststellung und Voraussetzung in **allen Fällen** hätte im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu erfolgen. Dazu gehört der Grundsatz des **rechtlichen Gehörs**. Die Abklärung von Tatbeständen des Rechtsmissbrauchs gehört zu den Rechtsfragen, die nicht leicht zu beantworten sind. Erforderlich sind daher genügende Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhalts. Es geht dabei insbesondere auch um die Berücksichtigung der **Kreditprüfung und Kreditwürdigkeitsprüfung** (vgl. zu diesen Begriffen im Bankrecht: Lüscher/ Salathe/ Bärswyl, Das Kreditgeschäft der Banken, Basel 1989, Ziff.7.9.a.) durch die späteren Gläubiger bei der Entstehung der Insolvenz des Schuldners. Der Richter wird unparteiisch *sowohl* das Verhalten des Schuldners *als auch* jenes der Gläubiger zu prüfen haben. Dieser zwingende Nachvollzug des Verhaltens der Wirtschaftssubjekte 'ex ante' hätte daher zur **Verrechtlichung** eines weiteren, bisher staatsfreien Bereichs geführt und eines erhöhten Zeit- und Personalaufwandes bedurft.

Die nunmehr auf Vorschlag des Ständerates von beiden Räten verabschiedete **neue Formulierung von SchKG 191** trägt diesen Bedenken Rechnung. Das **Institut der Insolvenzerklärung** als Errungenschaft des US-amerikanischen und schweizerischen Rechts wird damit **im Grundsatz nicht verändert**. Es besteht ausnahmsweise auch kein Grund, das schweizerische Recht dem Europarecht anzupassen; vielmehr ist davon auszugehen, dass es bei dieser Rechtsfrage zu einer *Helvetisierung* des europäischen Rechts kommen wird.

Weiterführende Literatur und Dokumentation: Vgl. Gutachten zuhanden der EU-Kommission: OVERINDEBTEDNESS OF CONSUMERS IN THE EC MEMBER STATES: FACTS AND SEARCH FOR SOLUTIONS; Hrsg.: Leyden Institute for Law and Public Policy in collaboration with IFF, Hamburg (Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V.) and CDC, Louvain-la-Neuve (Centre de Droit de la Consommation), Leyden 1992; sowie zusätzlich: DOMOMT-NAERT, Consommateurs dévorisés: Crédit et endettement, Contribution à l'étude de l'efficacité du droit de la consommation, Louvain-la-Neuve 1992; HULS NICK, American Influences on European Consumer Bankruptcy Law, in: Journal of Consumer Policy 15(1992), 125-142; MÄCHLER/ SCHMID/ KAUFMANN, Vom Traum zum Alptraum (Caritas-Bericht), Luzern 1992; REIFNER/ FORD (Eds.), Banking for people: Vol.1, Social Banking and New Poverty; Vol.2, Unemployment and Overindebtedness in Europe - National Reports, Berlin (De Gruyter) 1992; REIFNER/ REIS (Hrsg.), Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa, Frankfurt/M 1992; REIS, Konsum, Kredit und

Überschuldung. Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Frankfurt/M 1992.

Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die **Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihre Ursache in einer offensichtlichen Überschuldung** hat; diesfalls ist der Konkurs zu eröffnen. Ist die Überschuldung indessen nicht offensichtlich, ist es sinnvoll, den Weg der **Schuldenbereinigung** zu beschreiten, worauf zurückzukommen ist.

2.1.2. Juristische Person

SchKG 191 I gilt auch für juristische Personen. Bei Aktiengesellschaften ist diese Möglichkeit solange nicht ausgeschlossen, als keine Umgehung von SchKG 192 beabsichtigt ist. Dies ist m.E. nicht der Fall, wenn ein **öffentlich beurkundeter Beschluss der Generalversammlung** über die Auflösung der Gesellschaft vorliegt.

2.2. Konkursöffnung durch Überschuldungsanzeige nach **SchKG 192**

Weiterführende Literatur zur Überschuldungsanzeige (vgl. Literaturübersicht): A.BRUNNER (1992); A.BRUNNER (1994); R.GIROUD; H.U.HARDMEIER.

2.2.1. Verwaltungsrat oder Liquidator

Legitimiert zur Überschuldungsanzeige ist einzig der **Verwaltungsrat (OR 725 II) und** im Falle der Liquidation die **Liquidatoren (OR 743 II)**. Sonst ist grundsätzlich niemand dazu berechtigt. Nicht berechtigt zur Anzeige sind namentlich die Direktion, die Generalversammlung, einzelne Aktionäre und Aktionärgruppen, die Kontrollstelle (vorbehältlich OR 729b II; nachfolgend 2.2.2.), Gläubiger oder irgend ein Dritter. Die Verwaltung bedarf zur Abgabe einer Überschuldungsanzeige auch keiner Ermächtigung der Generalversammlung.

Die **Überschuldungsanzeige** übersteigt die Vertretungsmacht eines einzelnen allenfalls auch einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitgliedes und nicht lediglich dessen Vertretungsbefugnis, da es keine Vertretungshandlung ist, die sich irgendwie aus dem Gesellschaftszweck ergibt. Daraus folgt, dass der **Gesamtverwaltungsrat** die Überschuldungsanzeige zu erstatten hat. Die Rechtsprechung lässt nun aber tendenziell einen **Mehrheitsbeschluss** des Verwaltungsrates genügen. Wesentlich ist jedoch, dass alle Verwaltungsräte die Möglichkeit haben, an der Beschlussfassung mitzuwirken (ZR 94 (1995), Nr.49).

Eine rechtsgenügende Überschuldungsanzeige beinhaltet namentlich folgende dem Richter einzureichende Unterlagen: eine ausdrückliche Überschul-

dungsanzeige eines vertretungsberechtigten Verwaltungsrates, ein gültiger Verwaltungsratsbeschluss, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde, je eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete Zwischenbilanz mit Anhang zu Fortführungs- und Veräusserungswerten, ein Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen, Unabhängigkeits- und Befähigungserklärungen der Verwaltung und der Revisionsstelle bezüglich der Revisionsstelle, weitere Unterlagen zur Beurteilung der finanziellen Situation und insbesondere der Überschuldung der Gesellschaft sowie ein Handelsregisterauszug neuesten Datums und die Statuten. Diese Anforderungen an eine Überschuldungsanzeige sind *auch* von einer Gesellschaft in Liquidation zu erfüllen.

2.2.2. Revisionsstelle

Liegt eine Überschuldung *sowohl* zu Fortführungs- *als auch* zu Veräusserungswerten vor, so ist der Verwaltungsrat zur Benachrichtigung des Richters und zur «Hinterlegung des Zwischenabschlusses» **verpflichtet** (OR 725 II; ZR 94 (1995), Nr.49).

Bei **offensichtlicher Überschuldung**, d.h. wenn sie sich auch bei optimistischer Beurteilung nicht leugnen lässt und gleichzeitiger **Säumnis** des Verwaltungsrates hat die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat zunächst eine Frist anzusetzen, um Massnahmen im Sinne von OR 725 II (Beseitigung der Unterdeckung durch Rangrücktritte, weitergehende Sanierungsmassnahmen, Überschuldungsanzeige) zu ergreifen. Bleibt die Verwaltung trotz Aufforderung weiterhin untätig, hat die Revisionsstelle die Überschuldung im Sinne einer **Ersatzvornahme** selber anzuzeigen (**OR 729b II**; ZR 94 (1995), Nr.50). In einer solchen Situation ist die Revisionsstelle direkt in ihre Verantwortlichkeit einbezogen.

Für den **Konzernprüfer** entfällt die vorgenannte Anzeigepflicht. Demgegenüber bleibt auch eine abgesetzte oder zurückgetretene Revisionsstelle weiterhin zur Anzeige legitimiert. Die ehemalige Revisionsstelle muss, um allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen zu entgehen, die in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan festgestellte offensichtliche Überschuldung dem Richter mitteilen.

2.2.3. Prüfung der Überschuldung

Der Konkursrichter prüft seine Zuständigkeit sowie insbesondere die Legitimation des Anzeigerstatters von Amtes wegen. Tritt der Konkursrichter auf die Überschuldungsanzeige ein, prüft er hernach im summarischen Verfahren, ob tatsächlich eine Überschuldung vorliegt. Er untersucht die vorliegenden Bilanzen insbesondere darauf, ob sie in formeller Hinsicht die Anforderungen an Bilanzklarheit erfüllen und ob die Aktiven des Umlauf- und Anlagevermögens das Fremdkapital sowohl zu Fortführungs- als auch Veräusserungswerten nicht mehr decken. Dass

die Revisionsstelle als ein von der Gesellschaft unabhängiges, in die gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeit eingebundenes Organ Einblick in die Geschäftsbücher hat, bietet dem Richter sodann Gewähr dafür, dass die ihm zur Feststellung der Überschuldung vorgelegten Unterlagen zumindest durch Stichproben aufgrund des Revisionsplans bereits auf die Einhaltung der buchhalterischen Grundsätze überprüft wurden (ZR 94 (1995), Nr.49). Daraus folgt, dass vom Erfordernis der **revidierten** und **kommentierten** (Zwischen-) **Bilanz** selbst dann nicht abgesehen werden kann, wenn eine Gesellschaft über keine Revisionsstelle mehr verfügt, sei es, weil sie von der Verwaltung abgesetzt wurde, sei es, weil die Revisionsstelle ihr Mandat niedergelegt hat.

2.3. Konkursöffnung durch Erbenantrag nach **SchKG 193 III**

Es gelten die gleichen Ausführungen wie vorstehend (1.2.2.).

2.4. Konkursöffnung durch Schuldnerantrag im internationalen Konkursrecht (umstritten)

Literatur vgl. nachfolgend 3.2.

Fraglich ist, ob auch der ausländische Gemeinschuldner zum Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets aktiv legitimiert ist. Dem Wortlaut von **IPRG 166** ist dies nicht zu entnehmen. Die Aktivlegitimation des ausländischen Gemeinschuldners ist daher eine Frage der Auslegung bzw. Lückenfüllung nach ZGB 1.

Es stellt sich die Frage, ob eine **echte Lücke** gegeben ist. Dies wird von einem Teil der Lehre *verneint* unter Hinweis auf die jederzeitige Möglichkeit der ausländischen Konkursverwaltung den Konkursschuldner beizuziehen. Der Konkursschuldner könne mit der ausländischen Konkursverwaltung zusammenarbeiten und auf diesem Wege eine Anerkennung des Konkursdekretes im Ausland erwirken.

Eine andere Lehrmeinung nimmt dagegen eine echte Gesetzeslücke an, was m.E. eher *abzulehnen* ist, und bejaht die Aktivlegitimation des Gemeinschuldners unter Heranziehung des systematischen und teleologischen Auslegungselements. Nach dieser Auffassung ist entgegen der grammatischen Auslegung bei Vorliegen eines **Interesses** dem Gemeinschuldner die Legitimation zur Stellung des Antrages auf Anerkennung zuzugestehen. Danach ist ein solches Anerkennungsinteresse dann gegeben, wenn der Gemeinschuldner später gemäss SchKG 265 II in einer neuen Betreibung in der Schweiz die **Einrede des mangelnden neuen Vermögens** erheben möchte. Fraglich ist jedoch bei dieser Meinung, ob das ausländische Konkursrecht das Institut des schweizerischen Konkursverlustscheins überhaupt kennt.

3. Konkursöffnung durch Gerichts oder Verwaltungsbehörde

3.1. Konkursöffnung ex lege im materiellen Konkursrecht

3.1.1. Rechtsmissbrauch (ZGB 2 II)(umstritten)

Das Rechtsmissbrauchsverbot ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auch im Vollstreckungsrecht Gültigkeit hat. Es stellt sich daher die Frage, ob der Konkurs über einen Schuldner namentlich aus Gläubigerschutzgründen ex lege eröffnet werden kann, der offensichtlich überschuldet und zahlungsunfähig ist, die Konkursöffnung jedoch in zahllosen Verfahren durch letztmögliche Zahlung gerade noch abwendet.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat diese Frage in einem Entscheid vom 11. November 1994 (ZR 94 (1995), Nr.58) grundsätzlich bejaht: «Vor der Konkursöffnung hat der Schuldner demgegenüber gemäss Art.172 Ziff.3 SchKG das Recht, mittels Zahlung bis zur Konkursöffnungsverhandlung eine Konkursöffnung zu verhindern. Dieses ihm von Gesetzes wegen zustehende Recht kann ihm nur gestützt auf das Missbrauchsverbot gemäss Art.2 Abs.2 ZGB verwehrt werden. Es erscheint als grundsätzlich zulässig, bei andauernder Häufung von Konkursbegehren, insbesondere wenn auch kleinere Forderungen darunter sind, sich der Tatbestand somit demjenigen der Zahlungseinstellung nähert (Art.190 Z.2 SchKG), dem Schuldner anzudrohen, dass inskünftig der Konkurs mittels Zahlung kurz vor der Konkursverhandlung nicht mehr abgewendet werden könne, sondern rechtsmissbräuchliche Ausnützung der durch das Konkursrecht gewährten zusätzlichen Zahlungsfristen und Zahlungsunfähigkeit angenommen werde.» (vgl. hierzu auch ZR 94 (1995), Nr.57). Kann der hoffnungslos überschuldete Schuldner die längst fällige Zwangsliquidation nur durch Eingehung neuer Schulden hinauszögern, hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, dass die Weiterführung dieses Unternehmens unterbunden wird (BISchK 1/1994, S.31 Nr. 12). Die Überprüfung der Schuldenlast und allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Schuldners erfolgt mithin nicht nur bei Missbrauch des Rekursrechtes (nachfolgend III.2.1.2.), sondern bereits dann, wenn aufgrund der Häufigkeit von Konkursbegehren von einer nicht mehr bloss vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit auszugehen ist.

Solche Schuldner werden vom Zürcher Konkursrichter demzufolge mit einer entsprechenden **besonderen Androhung** zur Konkursverhandlung vorgeladen. Dem Schuldner ist dabei Gelegenheit zu geben, den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs sowie die Zahlungsunfähigkeit zu widerlegen bzw. hierzu Stellung zu nehmen.

3.1.2. Fehlende Organe einer juristischen Person

Eine Konkursöffnung über eine Aktiengesellschaft erfolgt gestützt auf ZGB 1 II von Amtes wegen, wenn die Gesellschaft zunächst der (mehrmaligen) Aufforderung durch das Handelsregisteramt, die erforderlichen Organe zu bestellen, nicht nachkommt (OR 727f I), hernach auch die richterliche Einsetzung der Revisionsgesellschaft verhindert (OR 727f II) und der Handelsregisterführer daher den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellt. Gemäss Praxis des Zürcher Konkursrichters ist die rechtswidrig organisierte Gesellschaft im konkursamtlichen Verfahren zu liquidieren (ZR 94 (1995), Nr.41).

3.1.3. Erbenausschlagung nach **SchKG 193 I/II**

Die Rechtslage ändert sich nicht. Es erfolgt lediglich eine **textliche Änderung** bzw. Ergänzung von **SchKG 193**.

3.2. Konkursöffnung auf Antrag einer ausländischen Konkursverwaltung (**IPRG 166 I**)

Weiterführende Literatur zum internationalen Konkursrecht (vgl. Literaturübersicht): BREITENSTEIN; A.BRUNNER (1995); BRUNNER/HOULMANN/REUTTER (Tafel 5.4. und 6.3.4.); P.-R.GILLIERON (SZIER); P.-R.GILLIERON (ZSR); H.HANISCH; J.KREN KOSTKIEWICZ; W.NUSSBAUM; H.REISER; A.K.SCHNYDER; I.SCHWANDER; D.STAEHELIN; P.VOLKEN; H.U.WALDER, FS 100 Jahre SchKG; H.U.WALDER, Einführung.

Nach dem klaren Wortlaut von **IPRG 166 I** ist die **ausländische Konkursverwaltung** legitimiert, einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes zu stellen. Der Verweisungsbegriff «Konkursverwaltung» ist nach schweizerischem Kollisionsrecht zu qualifizieren. Es ist jene Instanz, die das Vermögen des Konkursiten verwaltet, verwertet und verteilt. Wer diese Aufgabe im Ausland zu erfüllen hat, bestimmt dagegen das ausländische materielle Konkursrecht. Stellt die ausländische Konkursverwaltung das Anerkennungsgesuch, so existiert kein Gesuchsgegner und es liegt ein Einparteienverfahren vor.

III. Konkursaufschub

1. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag

1.1. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **SchKG 173a I** (Nachlass)

(Systematischer Hinweis auf den Beitrag von HANS ULRICH HARDMEIER in der vorliegenden Publikation.)

1.2. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **SchKG 192** (Sanierung nach OR 725a I)

(Nachfolgende Ausführungen analog zu 2.2.2.b.)

1.3. Konkursaufschub durch Gläubigerantrag nach **IPRG 166 I**

Es geht hier um die in der Rechtsprechung sehr umstrittene Rechtsfrage, ob es einem Arrestgläubiger im internationalen Konkursrecht erlaubt sei, einen **Gegenantrag auf Nichteröffnung des Konkurses in der Schweiz** zu stellen. Der Gläubigerschutz im internationalen Konkursrecht lässt eine Legitimation des (Arrest-) Gläubigers zum Antrag auf **Nichtanerkennung** des Anschlusskonkurses nicht zu. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die gegenteilige Meinung das Ergebnis einer **Auslegung und Lückenfüllung** nach ZGB 1, welche mit Bezug auf den Gläubigerschutz im internationalen Konkursrecht jedoch nicht alle möglichen und notwendigen Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Legitimation des Arrestgläubigers wird nach dieser Meinung abgeleitet aus IPRG 167 I in Verbindung mit IPRG 29 II. Danach ist eine Partei im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren anzuhören, die sich dem Begehren widersetzt. Es stellt sich daher die Frage, wer eine solche **Partei** nach IPRG 167 und 29 sein kann, die sich dem Anerkennungsantrag der Partei nach IPRG 166 entgegenstellen kann.

Partei kann nur sein, wem im Verfahren gegenüber einer anderen Partei sowohl formelle als auch materielle **Rechte** zustehen. Das formelle Recht ist dabei stets eine Folge des materiellen Rechts. Die Rechtsfrage geht dementsprechend dahin, ob der Gesetzgeber im IPRG-Konkurs ein Recht auf Verfolgung von Partialinteressen begründet hat.

Ein solches **materielles Recht**, in die Rechte der Gläubiger des IPRG-Konkurses einzugreifen, besteht nicht. Damit entfällt aber die Grundlage für die Stellung des Arrestgläubigers als Partei im Sinne von IPRG 167 und 29. Der Gläubigerschutz im internationalen Konkursrecht der Schweiz lässt eine Aktivlegitimation dieser Art nicht zu (vgl. dazu eingehend A.BRUNNER (1995)).

2. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag

2.1. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag aus formellen Gründen

2.1.1. Beschwerde des Schuldners nach **SchKG 173 I**

Es erfolgt eine **Verdeutlichung des Gesetzestextes** in **SchKG 173 I**. Die Rechtslage aber bleibt gleich. Danach hat der Konkursrichter den Eröffnungsentscheid **auszusetzen**, wenn der Schuldner bezüglich der Stundung der Forderung eine Feststellungsklage (**SchKG 85a**) oder gegen eine für die Konkurseröffnung wesentliche Betreibungshandlung Beschwerde erhoben hat und das Gericht bzw. die Aufsichtsbehörde die (vorläufige) Einstellung der Betreibung verfügt. Vor Einstellung der Betreibung ist der Konkursrichter indes nicht verpflichtet, das Erkenntnis auszusetzen. Dies wird er namentlich dann nicht tun, wenn das Gesuch offenkundig missbräuchlich eingereicht wurde, von vornherein keine Erfolgsaussichten hat, schlecht begründet oder ungenügend dokumentiert ist.

Es ergibt sich von selbst, dass solche Beschwerden ausschliesslich bei der Konkurseröffnung mit vorgängiger Betreibung nach SchKG 171 relevant sind. Sie bewirken einen Konkursaufschub aus formellen Gründen.

2.1.2. Novenrekurs des Schuldners nach **SchKG 172 Z.3** (umstritten)

Einen Konkursaufschub aus formellen Gründen kann der Schuldner zumindest nach der zurzeit geltenden Praxis des Zürcher Obergerichts durch den sog. Novenrekurs erreichen. Der Schuldner erfüllt die Voraussetzungen von SchKG 172 Z.3 gegen die Konkurseröffnung zwar nicht anlässlich der Konkursverhandlung durch letzterminliche Zahlung, jedoch *nach* der Konkursverhandlung durch Erfüllung während der laufenden Rekursfrist. Diese Praxis hat für die Zürcher Konkursämter in hunderten von Fällen pro Jahr grosse Umtriebe zur Folge; denn sie sind nach der Konkurseröffnung über den Schuldner von Gesetzes wegen verpflichtet, **umgehend** Massnahmen im Hinblick auf den Gläubigerschutz zu treffen, die nachträglich wieder aufgehoben werden.

Diese neuere, aber sehr umstrittene Rechtsprechung sollte unter Wiederaufnahme der älteren Praxis aufgegeben werden. Nach eingehender Kritik in der Öffentlichkeit (NZZ 31.7.1950 und NZZ 31.12.1950) hat die ältere Praxis (SJZ 46(1950), 377; ZR 51 Nr.53; ZR 55 Nr.147; ZR 57 Nr.25) den Novenrekurs mit dem Hinweis auf Bundesrecht und die Möglichkeit eines Nachlassantrags nicht mehr zugelassen. 27 Jahre später hat das Zürcher Obergericht in einer Praxisänderung entschieden (ZR 76 (1977) Nr.1), im Rekursverfahren gegen eine Konkurseröffnungsverfügung seien 'nunmehr Noven unbeschränkt zuzulassen.' Diese Praxisänderung stützt sich vor allem auf das kantonale Prozessrecht.

Sowohl die ältere als auch die neuere Rechtsprechung können an sich gute Gründe für sich beanspruchen. Damit ist das praktische Rechtsproblem indessen nicht gelöst. Im Sinne eines Vorschlages kann die Diskrepanz zwischen bundesrechtlichem Vollstreckungsrecht und kantonalem Prozessrecht jedoch gelöst werden, wenn einerseits die Begriffe der **Zahlungsunfähigkeit** und **Überschuldung** und andererseits der Begriff des **Novums** überdacht wird. Idealtypisch wird der Konkurs über einen Schuldner nicht deshalb eröffnet, weil dieser eine einzelne Zahlung nicht leistet, sondern aufgrund der in diesem Fall anzunehmenden generellen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, die zudem eine Vermögensgefährdung für weitere Gläubiger bedeutet (vgl. hierzu Entscheid des Schaffhauser Obergerichts vom 9. Juli 1993 in: BLSchK 1/1994, S.31 Nr. 12). Bei einer solchen - systematischen - Qualifikation von SchKG 171 kann eine einzelne Zahlung keineswegs als rechtlich zulässiges Novum interpretiert werden. Vielmehr kann als Novum nur der Nachweis der **allgemeinen Zahlungsfähigkeit** gelten. Diese Lösung ermöglicht eine sachgerechtere Rechtsprechung, indem sie die bestehenden Missstände für die Gläubiger und Konkursämter beseitigt und dem Schuldner gleichzeitig in berechtigten *Einzelfällen* die Möglichkeit des Rekurses nach kantonalem Recht offenhält.

SchKG 174 klärt in seiner revidierten Fassung nunmehr die kantonal uneinheitliche Praxis zum Novenrecht im Rekursverfahren. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese *vor dem erstinstanzlichen Entscheid* eingetreten sind, mithin unechte Noven uneingeschränkt vorbringen. Demgegenüber können im Weiterziehungsverfahren echte Noven nur in beschränktem Umfang vorgebracht werden. **SchKG 174 II** zählt dabei die zulässigen echten Noven **abschliessend** auf. Grössere Bedeutung als der nachträglichen Tilgung der Schuld (**Ziff. 1**), der Hinterlegung des Betrages beim oberen Gericht (**Ziff. 2**) oder der Verzichtserklärung des Gläubigers auf Durchführung des Konkurses (**Ziff. 3**) kommt indes dem Erfordernis der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit zu. Damit erfolgt eine Aufhebung des Konkurserkennnisses nur mehr dann, wenn sie auch wirtschaftlich sinnvoll erscheint (vgl. weiterführend J.BRÖNNIMANN).

2.2. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag aus materiellen Gründen

2.2.1. Natürliche Person

a) Konsumentenrecht (**SchKG 333 ff**)

Weiterführende Literatur zur Schuldenbereinigung (vgl. Literaturübersicht):
D.GASSER

Mit Bezug auf die Möglichkeit des Konkursaufschubs wird das Konsumentenrecht dem Handelsrecht angeglichen, indem nun nicht nur für Handelsgesellschaften, sondern auch für Konsumenten eine **Sanierung** möglich ist.

Die Schuldenbereinigung nach **SchKG 333 ff** ist nur beim sog. Konsumentenkonkurs möglich. Die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner werden auf den Nachlass gemäss **SchKG 173a** verwiesen. Die wirtschaftsrechtliche Qualifikation ist aber naturgemäss die gleiche. Eine Schuldenbereinigung kommt nach **SchKG 191 II** nur dann in Frage, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf einer **offensichtlichen Überschuldung** beruht, denn nur in diesem Fall besteht Aussicht auf eine Schuldenbereinigung.

Für die Einzelheiten kann auf den neuen Gesetzestext in SchKG 333 ff verwiesen werden.

b) Handelsrecht (**SchKG 173a I**)

Weiterführende Literatur zur Sanierung (vgl. Literaturübersicht): R.GIROUD; H.U.HARDMEIER.

(Vgl. Aufsatz von HANS ULRICH HARDMEIER in der vorliegenden Publikation.)

2.2.2. Juristische Person

a) Nachlass (**SchKG 173a I**)

(Vgl. Aufsatz von HANS ULRICH HARDMEIER in der vorliegenden Publikation)

b) Sanierungsantrag (**SchKG 192/ OR 725a I**)

Weiterführende Literatur zur Sanierung (vgl. Literaturübersicht): A.BRUNNER (1992); R.GIROUD; H.U.HARDMEIER; J.KOEFERLI; M.SCHMID.

Die gesetzliche Regelung nach **SchKG 192 i.V.m. OR 725a I** bleibt **unverändert**. Der Richter darf den **Konkursaufschub** nur auf Sanierungsantrag hin und nicht von Amtes wegen anordnen. Antragsberechtigt sind einzig der **Verwaltungsrat** oder ein **Gesellschaftsgläubiger**. Allen anderen, wie etwa der Generalversammlung, den Aktionären, den Liquidatoren oder den Behörden fehlt das Antragsrecht.

Unabdingbare Voraussetzung, um den Konkurs aufschieben zu können, ist die **rechtsgenügende Überschuldungsanzeige**, da der Konkursaufschub die Ausnahme von der Regel ist (ZR 94 (1995), Nr.50). Durch diese Ausnahmeregelung soll verhindert werden, dass der Richter trotz Fehlens einer Betreibung den Kon-

kurs gegen den Willen und gegen den Vorteil aller Beteiligten eröffnen muss, obgleich Sanierungsaussichten bestehen. Aus diesem Grunde ist es auch möglich, bei Vorliegen einer Überschuldungsanzeige einen generellen Konkursaufschub zu gewähren, wenn gleichzeitig ein **Begehren eines betreibenden Gläubigers auf Konkursöffnung pendent** ist. Der Konkursaufschub ist aber nicht möglich, wenn ein Gläubiger zwar ein Konkursbegehren stellt, der Verwaltungsrat jedoch vorgängig *keine* Überschuldungsanzeige einreichte. In diesem Fall steht als Sanierungsmöglichkeit nur noch der Nachlassvertrag im Konkurs zur Verfügung.

Im Hinblick auf den **aktienrechtlichen Sanierungsplan** hat der Konkursrichter die zur Erhaltung und Sicherung des Vermögens geeigneten Massnahmen zu treffen. Das bedeutet aber nicht, dass er über die Art und Weise der Sanierung befinden soll. Er hat insbesondere nicht die Aufgabe, für die überschuldete Aktiengesellschaft einen betriebswirtschaftlichen Sanierungsplan zu entwerfen. Er hat lediglich zu beurteilen, ob ein solcher von der **Verwaltung oder** allenfalls von einem **Gläubiger** vorgelegter Sanierungsplan und die darin vorgeschlagenen **organisatorischen** und **finanziellen Massnahmen** geeignet sind, eine dauerhafte Gesundung der Aktiengesellschaft herbeizuführen. Die Gesellschaft muss den finanziellen Engpass voraussichtlich derart überwinden können, dass sie wieder eine gesunde wirtschaftliche Basis erlangt. Bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit hat der Richter die Interessen der Gläubiger, des Unternehmens und der Allgemeinheit am Weiterbestand bzw. an der Liquidation der Gesellschaft in seine Entscheidung einzubeziehen.

Der **Sanierungsplan** kann insbesondere folgende Massnahmen umfassen:

- Liquidation von Eventualverpflichtungen, z.B. Verzicht von Drittgläubigern auf Bürgschaften der Gesellschaft zugunsten von Drittschuldern;
- teilweiser oder vollständiger Forderungsverzicht von Gesellschaftsgläubigern;
- qualifizierter Rangrücktritt, verbunden mit einer Stundung;
- Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt und Stundung;
- Eintritt von Gläubigern als Aktionäre;
- aussergerichtlicher Nachlassvertrag;
- Stundung von Forderungen;
- Bürgschaften Dritter zugunsten der Gesellschaft;
- Genusscheinausgabe (OR 657);
- Kapitalherabsetzung und -wiedererhöhung im gleichen Umfang mit voller Liberierung (BGE 102 I b 23, 86 II 78);
- Erhöhung des Grundkapitals mit Zufluss neuer Mittel (Ausgabe neuer Aktien, Erhöhung des Nennwertes der vorhandenen Aktien);
- Umwandlung in der Struktur des Fremdkapitals (Verringerung der kurzfristigen, Erhöhung der langfristigen Schulden);
- Übernahme durch eine andere Gesellschaft mit Aktiven und Passiven;

Die einzelnen Massnahmen sollten nach Möglichkeit kombiniert und in ein **Gesamtkonzept** integriert sein und sind durch Beibringung rechtsgenügender Dokumente hinreichend zu belegen. Zu den einzelnen Massnahmen und Empfehlungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes gehören auch eine **Prioritätenordnung** sowie **zeitliche Zielvorgaben**. Ausdrücklich ist allerdings festzuhalten, dass es nicht die gesetzliche Verantwortung der Revisionsstelle ist, für die Verhinderung von Kapitalverlusten und Überschuldungen besorgt zu sein oder gar Sanierungsmassnahmen selbst durchzuführen. Hier bleibt die Verantwortung ausschliesslich beim Verwaltungsrat. Andererseits wird die Revisionsstelle nicht darum herum kommen, die Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen und namentlich die **Gültigkeit von Rangrücktrittsvereinbarungen**, auch im Hinblick auf die Bonität der Gläubiger, zu prüfen.

2.3. Konkursaufschub durch Schuldnerantrag im internationalen Konkursrecht

Ein solcher Antrag ist wegen der ausländischen Konkursöffnung (IPRG 166) rechtlich nicht möglich.

Hievon zu unterscheiden ist indessen der ausländische Nachlassvertrag. Hier ist ein Antragsrecht des ausländischen Schuldners auf dessen Anerkennung in der Schweiz nach IPRG 175 gegeben (ZR 94 (1995), Nr.63).

3. Konkursaufschub durch Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

3.1. Konkursaufschub oder Nichteröffnung ex lege im materiellen Recht

3.1.1. Nichteröffnung wegen Rechtsmissbrauchs (**ZGB 2 II**) (Praxis)

Die Nichteröffnung des Konkurses wegen Missbrauchs des Instituts der Insolvenzerklärung nach SchKG 191 ist feststehende Praxis. Diese Praxis ist von grosser Bedeutung. Die Insolvenzerklärung nach US-amerikanischen und schweizerischen Vorstellungen ermöglicht mit dem Neubeginn wirtschaftlich gesunde Rechtssubjekte und fördert damit das Wohl der Gesamtwirtschaft. Die Praxis darf daher nicht zulassen, dass dieses wichtige Rechtsinstitut durch Rechtsmissbrauch diskreditiert wird.

Nach der Praxis des Zürcher Konkursrichters wird daher der Konkurs über Schuldner, die in kurzen Abständen - oft jährlich - eine Insolvenzerklärung abgeben, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zeitweise nicht eröffnet. Es handelt sich um einen Konkursaufschub ex lege nach ZGB 2 II.

3.1.2. Konkursaufschub von Amtes wegen

Mit Bezug auf die übrigen Tatbestände eines Konkursaufschubs von Amtes wegen ist auf SchKG 173 I (2.Satz), SchKG 173a II (neu) und auf SchKG 191 II (neu) hinzuweisen.

Hat der Schuldner nach **SchKG 173a I** oder nach **SchKG 333** einen Antrag auf Sanierung oder Schuldenbereinigung bei der Nachlassbehörde gestellt und gewährt diese ihm Stundung oder bestehen Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages (**SchKG 173a II**), so hat der Konkursrichter allfällige hängige Konkursverfahren von Amtes wegen aufzuschieben und an den Nachlassrichter zu überweisen.

3.2. Konkursaufschub durch Antrag einer ausländischen Konkursverwaltung

In der Praxis stellen ausländische Konkursverwaltungen dann einen Antrag auf Konkursaufschub, wenn mit der Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets (**IPRG 166**) zugleich ein ausländisches aktienrechtliches Moratorium mit Geltungserstreckung auf die Schweiz erfolgen soll. Ein solches Vorgehen ist kollisionsrechtlich möglich und bezweckt vor allem den Schutz der nach IPRG 172 privilegierten Gläubiger (BRUNNER/HOULMANN/REUTTER, 146-148).

Literaturübersicht

AMONN KURT

Grundriss des Schuldbetreibungs und Konkursrechts, 5.A., Bern 1993.

BÖCKLI PETER

Das neue Aktienrecht, Zürich 1992.

BOEMLE MAX

Unternehmungsfinanzierung, 9.A., Zürich 1991.

BREITENSTEIN PETER

Internationales Insolvenzrecht der Schweiz und der Vereinigten Staaten; Eine rechtsvergleichende Darstellung, Zürich 1990.

BRÖNNIMANN JÜRGEN

Novenrecht und Weiterziehung des Entscheides des Konkursgerichtes gemäss Art. 174 E SchKG, in: FS Hans Ulrich Walder, Zürich 1994, 433-451.

BRUNNER (1992) ALEXANDER

Insolvenz und Überschuldung der Aktiengesellschaft, in: AJP/PJA 6/1992, 806-820.

BRUNNER (1993) ALEXANDER

Zur aktuellen Gesetzgebung des Privatkonkurses aus der Sicht der Praxis, in: NZZ Nr.107/1993, 23.

BRUNNER (1994) ALEXANDER

Handlungsalternativen der Revisionsstelle bei Überschuldung der Aktiengesellschaft, in: SCHWEIZER TREUHÄNDER 11/1994, 927-936.

BRUNNER (1995) ALEXANDER

Gläubigerschutz im internationalen Konkursrecht, in: KAMMER-SEMINAR zum internationalen Konkursrecht vom 27. April 1994 in Basel, in erweiterter Fassung in: AJP/PJA 1/1995, 3-24.

BRUNNER ALEXANDER/HOULMANN MURIEL/REUTTER MARK

Kollokations- und Widerspruchsklagen nach SchKG, Bern 1994.

BÜCHI ALFRED/MEIER ISAAK/BOSSHARD URS

Grundzüge des schweizerischen Schuldbetriebsrechts, 2 Bd., 2.A. Zürich 1982/83.

FORSTMOSER PETER/ MEIER-HAYOZ ARTHUR

Einführung in das schweizerische Aktienrecht, 3. A., Bern 1983.

FRITZSCHE HANS/WALDER HANS ULRICH

Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd.I, 3.A., Zürich 1984; Bd.II, Zürich 1993

GASSER DOMINIK

Das neue Sanierungsverfahren, in: BLSchK 57 (1993), 201-220.

GILLIERON PIERREROBERT (SZIER)

Généralités sur la faillite en droit national et international suisse, SZIER 2/1992, 135 ff.

GILLIERON PIERRE-ROBERT (ZSR)

Qu'y a-t-il de nouveau dans la matière de faillite internationale? ZSRNF 111 (1992) I, 259 ff.

GIROUD ROGER

Die Konkurseröffnung und ihr Aufschub bei der Aktiengesellschaft, 2.A., Zürich 1986.

HANISCH HANS

Internationales Insolvenzrecht des Auslandes und das Gegenrecht nach Art.166 Abs.1 IPRG, in: SZIER 2/1992, 3 ff.

HARDMEIER HANS ULRICH

Das aktienrechtliche Moratorium und der gerichtliche Nachlassvertrag als Sanierungsinstrumente, in: FS Hans Ulrich Walder, Zürich 1994, 503-514.

HONSELL/VOGT/WATTER

Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Art.530-1186 OR, Basel und Frankfurt a./M. 1994

KRAUSKOPF LUTZ

Das neue Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität, in: NZZ 5.11.1991.

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA

Internationales Konkursrecht; Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Durchführung eines Sekundärkonkurses in der Schweiz, in: BLSchK 57 (1993), 1.

KOEFERLI JÜRIG

Der Sanierer einer Aktiengesellschaft, Zürich 1994

MEIER-HAYOZ ARTHUR/ FORSTMOSER PETER

Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, 7.A., Bern 1993.

NUSSBAUM WERNER

Das schweizerische internationale Insolvenzrecht gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht und sein Umfeld in Europa, Zürich 1989.

REISER HANS

Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete in der Schweiz, in: Aspekte des Wirtschaftsrechts, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1994, Zürich 1994, 319-327

SCHMID MARKUS L.

Überschuldung und Sanierung, Diss. Freiburg 1984

SCHNYDER ANTON K.

Internationales Konkursrecht der Schweiz - unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts, in: Heldrich/Kono (Hrsg.), Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Tübingen 1994, 119-136.

SCHWANDER IVO

Internationales Privatrecht und internationales Zivilprozessrecht, in: Schindler Dietrich/ Hertig Gérard/ Kellenberger Jakob/ Thürer Daniel/Zäch Roger (Hrsg.), Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Zürich 1990, 583 ff.

STAEHELIN DANIEL

Die Anerkennung ausländischer Konkurse und Nachlassverträge in der Schweiz (Art. 166 ff. IPRG), Basel 1989.

VOLKEN PAUL

Der internationale Konkurs in neuer Sicht, in: Mélanges du centenaire, AISUF 95, Fribourg 1990.

WALDER HANS ULRICH, FS 100 Jahre SchKG

Die international-konkursrechtlichen Bestimmungen des neuen IPR-Gesetzes,

in: FS 100 Jahre SchKG, Zürich 1989, 325 ff.

WALDER HANS ULRICH, Einführung

Einführung in das Internationale Zivilprozessrecht der Schweiz (IZPR) Zürich
1989.

WALDER (1993) HANS ULRICH

Schuldbetreibung und Konkurs - seltene Problematik im Parlament, in: NZZ
26. 3. 1993.

Konkurrenzeröffnung und Konkursaufschub - Allgemeine Übersicht nach geltendem Recht (SchKG von 1889)

Antrag oder ex lege

Gläubiger

- SchKG 171 (Antrag SchKG 166)
- SchKG 189 (Wechsel SchKG 177)
- SchKG 190 (besondere Gründe)
- SchKG 193 II iVm ZGB 594 (Todesf.)
- IPRG 166 I

Schuldner

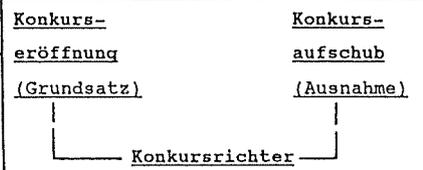
- SchKG 191 (nat./jur.Person)
- SchKG 192 iVm OR 725 II (VR)
- SchKG 192 iVm OR 743 II (Liquid.)
- SchKG 192 iVm OR 729b II (Rev.st.)
- SchKG 193 II iVm ZGB 593 I (Erbe)
- IPRG 166 I (umstritten)

Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

- ZGB 2 II (Rechtsmissbr. umstritten)
- SchKG 190 iVm OR 625 II (fehl.Org.)
- SchKG 193 I iVm ZGB 573 (Ausschlagg)
- IPRG 166 I (ausländ.Konkursverw.)

Insolvenz und/oder Überschuldung oder Vermögensgefährdung

Sanierung oder andere Gründe



Antrag oder ex lege

Gläubiger

- SchKG 192 iVm OR 725a I
- IPRG 166 I (theoretisch)

Schuldner

- SchKG 173 I (Beschwerde)
- SchKG 173a (Nachlass)
- SchKG 172 Z.3 (Novenrekurs fraglich)
- SchKG 192 iVm OR 725a I (VR)
- IPRG 166 I (nicht möglich)

Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

- ZGB 2 II (Rechtsmissbr.-Praxis)
- SchKG 173 II (von Amtes wegen)
- IPRG 166 I (ausländ.Konkursverw.)

Konkurrenzeröffnung und Konkursaufschub - Allgemeine Übersicht nach neuem Recht (revSchKG von 1995)

Legende: Unv = Unverändert; Änd = Änderung bzw. Revision; Neu = Völlig neue Regelung

Antrag oder ex lege

Gläubiger

- Unv SchKG 171 (Antrag SchKG 166)
- Änd SchKG 189 (Wechsel SchKG 177)
- Unv SchKG 190 (besondere Gründe)
- Änd SchKG 193 III (Todesfall)
- Unv IPRG 166 I

Schuldner

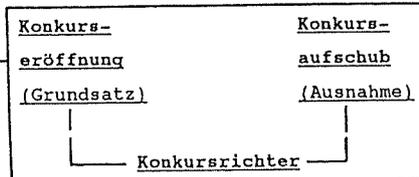
- Änd SchKG 191 I/II (nat./jur.Pers.)
- Unv SchKG 192 iVm OR 725 II (VR)
- Unv SchKG 192 iVm OR 743 II (Liquid.)
- Unv SchKG 192 iVm OR 729b II (Rev.st.)
- Änd SchKG 193 III (Erbe d.Schuldners)
- Unv IPRG 166 I (umstritten)

Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

- Unv ZGB 2 II (Rechtsmissbr. umstritten)
- Unv SchKG 190 iVm OR 625 II (fehl.Org.)
- Änd SchKG 193 I-II (Ausschlagg etc)
- Unv IPRG 166 I (ausländ.Konkursverw.)

Insolvenz und/oder Überschuldung oder Vermögensgefährdung

Sanierung oder andere Gründe



Antrag oder ex lege

Gläubiger

- Neu SchKG 173a I (Nachlass)
- Unv SchKG 192 iVm OR 725a I
- Unv IPRG 166 I (theoretisch)

Schuldner

- Änd SchKG 173 I (Beschwerde)
- Änd SchKG 173a I (Nachlass)
- Unv SchKG 172 Z.3 (Novenrekurs fragl.)
- Neu SchKG 191 II iVm SchKG 332a ff.
- Unv SchKG 192 iVm OR 725a I (VR)
- Unv IPRG 166 I (nicht möglich)

Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

- Unv ZGB 2 II (Rechtsmissbr.-Praxis)
- Änd SchKG 173 I, 2.S.(von Amtes wegen)
- Neu SchKG 173a II (Nachlass)
- Neu SchKG 191 II iVm SchKG 332a ff.
- Unv IPRG 166 I (ausländ.Konkursverw.)

Schriftenreihe SAV, Band 13 / Publication FSA, volume 13

Das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

Copyright
Bern 1995

SAV
FSA 

Bollwerk 21
Postfach 8321
3001 Bern
Tel. 031 312 25 05
Fax 031 312 31 03

Inhalt / Table des matières

Vorwort

Dr. Max P. Oesch, Rechtsanwalt und Geschäftsführer SAV, Zürich 5

Entstehung und Schwerpunkte der Revision

Hans Ulrich Hardmeier, Rechtsanwalt, Partner Advokaturbüro Hardmeier und Keller, Zürich; Mitglied der ehemaligen Expertenkommission für die Überprüfung des SchKG 7

Neuerungen im Betreibungsverfahren

Paul Angst, Stadttammann und Betreibungsbeamter der Stadt Winterthur, Kreis I; Mitglied der ehemaligen Expertenkommission für die Überprüfung des SchKG 13

Neuerungen in den Bereichen der Rechtsöffnung sowie der Aufhebung oder Einstellung der Betreuung, aber fehlende Regelung von Exequaturverfahren im SchKG

Prof. Dr. Ivo Schwander, Professor für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und schweizerisches Privatrecht an der Hochschule St. Gallen 35

Neuerungen aus der Sicht der Gläubiger

Jürg Guggisberg, Rechtsanwalt, Partner Advokaturbüro Henrici, Wicki und Guggisberg, Zürich 65

Konkurseröffnungsverfahren und Konkursaufschub

Dr. Alexander Brunner, Oberrichter am Obergericht des Kantons Zürich 89

Feststellung des neuen Vermögens, Arrest, Anfechtung

Dr. Jürgen Brönnimann, Fürsprecher, Partner Advokaturbüro Bratschi, Emch & Partner, Bern/Zürich; Lehrbeauftragter an der Universität Bern 119

Neuerungen im Nachlassvertragsrecht

Hans Ulrich Hardmeier, Rechtsanwalt, Partner Advokaturbüro Hardmeier und Keller, Zürich; Mitglied der ehemaligen Expertenkommission für die Überprüfung des SchKG 147